

Endlich ist Werners Annahme auch deshalb unmöglich, weil Eber, der die Stadt auch vor dem Kammergerichte vertritt<sup>1</sup>, Licentiat der Jurisprudenz, nicht der Theologie war<sup>2</sup>. Damit entfällt für ihn aber auch jeder Zusammenhang mit dem Klerus<sup>3</sup>, während sein angebliches theologisches Licentiat ihm das Schicksal bereitet hat, von Werner bald als Kleriker<sup>4</sup>, bald als Laie bezeichnet zu werden<sup>5</sup>. Als Licentiat der Jurisprudenz muss Eber auch sowohl in dem, was zu jener Zeit zur allgemeinen Bildung gerechnet wurde, wie in der Jurisprudenz wissenschaftliche Kenntnisse gehabt haben. Denn der Erteilung der juristischen Lizenz gingen mehrere Studienjahre in der philosophischen und der juristischen Fakultät voraus, während der Erwerb der Doktorwürde für den Licentiaten nur eine Kostenfrage bildete<sup>6</sup>. In der Ref. Sig. weist aber nichts auf Kenntnis des römischen Rechts; dagegen bringt sie vieles, was ein im römischen Rechte bewandeter oder auch nur mässig unterrichteter Mann sicher anders ausgedrückt hätte. Man lese nur die Ausführungen über Richter und Fürsprecher (Böhm S. 227. 228), für welche

---

Daten aus der gedruckten Litteratur, die ich N. A. XXVIII, 743, N. 4 gesammelt habe, bestätigt, dass für Ebers Tätigkeit als Stadtschreiber in den dreissiger und vierziger Jahren sich keine Zeugnisse finden lassen. Wenn Werner S. 503 aber behauptet, dass ich nur von ihm zusammengetragene Daten übernommen habe, so übersieht er unter anderem, dass er den Briefwechsel Schedels (Bibl. d. litt. Vereins zu Stuttgart 196) nicht benutzt hat. 1) Augsb. Chroniken II, 417, N. 2. Auch die in der vorigen Note erwähnte Prozessvollmacht eignet sich mehr für einen Juristen, als für einen Theologen. 2) Werner scheint überhaupt nur Licentiaten der Theologie zu kennen. Vgl. N. A. XXIX, 501: 'Dass V. Eber die niederen Weihen besass, geht einfach (!) aus seiner Würde eines Licentiaten hervor'. 3) Die Scholaren des weltlichen Rechts waren zu dieser Zeit bekanntlich überwiegend Laien. Vgl. Stintzing, Gesch. d. D. Rechtswissensch. I (1880), 6. Auch war Eber verheiratet, wie aus der Erwähnung seiner Wittwe im Augsburger Steuerbuche 1496 (unter der Rubrik 'Von Konnolt Appoteyk' p. 28<sup>d</sup>) hervorgeht. 4) Hist. Vierteljahrschr. 1902 S. 473. Wenn der Verfasser der Ref. Sig., wie W. meint, sich als Kleriker, aber nicht als Priester gefühlt hätte, so hätte dies doch namentlich an der a. a. O. citierten Stelle (Böhm S. 239) hervortreten müssen. Der Autor hätte dann den Kaiser, da er sich selbst für diese Würde für geeignet hielt (so auch Werner a. a. O.: 'Nun legt der Verfasser sich selbst unzweifelhaft diese Rolle bei'), als 'Kleriker', nicht als 'Priester' bezeichnen müssen. 5) Geschichtsbl. IV, 11; Onus eccl. S. 87; N. A. S. 496. 500. 6) Vgl. Paulsen in der Hist. Zeitschr. XLV (1881), 390. 391; Kaufmann, Gesch. d. Deutschen Univers. II (1896), 321. 322. Wie zu dieser Zeit der Licentiat dem Doktor gleich geachtet wurde, geht auch daraus hervor, dass unser Eber von einem Augsburger Zeitgenossen Burkard Zink als 'ein doctor genant maister Valenti' bezeichnet wird (Städtechr. Augsburg II, 306).